



**Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang
„Elektrotechnik PLuS (Praxisverbund Lehre und Studium)“
im Fachbereich Energietechnik
an der Fachhochschule Aachen**

vom 17. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 63/2010
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. April 2013 – FH-Mitteilung Nr. 29/2013
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

vom 17. August 2010 – FH-Mitteilung Nr. 63/2010
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 23. April 2013 – FH-Mitteilung Nr. 29/2013
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

ten Berufsfeld innerhalb der elektrischen Energietechnik und anderer Gebiete der Elektrotechnik tätig zu werden. In allen Schlüsselfachgebieten werden vornehmlich systemische Methoden zur Bewältigung von elektrotechnischen Problemen vermittelt, die bei den Absolventinnen und Absolventen das Fundament für ein lebenslanges Lernen legen.

Die elektrische Energietechnik befasst sich mit der Erzeugung, Verteilung und Umwandlung elektrischer Energie. Durch die Entwicklung neuer Techniken, verbunden mit dem Einsatz rechnergestützter Programmsysteme und neuer Kommunikationstechnologien, sind für Absolventinnen und Absolventen der elektrischen Energietechnik neue und überaus spannende berufliche Tätigkeitsfelder innerhalb der Energieversorgung entstanden.

Durch die gleichzeitig vermittelte Methodenkompetenz werden die Absolventinnen und Absolventen nachhaltig in die Lage versetzt, sich nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums effizient neue Kompetenzbereiche selbstständig zu erschließen. Darüber hinaus qualifizieren sich die Studierenden bei entsprechendem Studienerfolg für ein wissenschaftlich geprägtes, postgraduales Masterstudium.

(3) Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt und dem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul, bestehend aus Bachelorarbeit und Kolloquium, hat insgesamt einen Umfang von 15 Leistungspunkten. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(4) Das 8-semesterige Studium ist mit einer betrieblichen Ausbildung, welche 2,5 Jahre dauert, kombiniert. Die ersten beiden Semester sind der betrieblichen Ausbildung vorbehalten. Diese wird in dem Ausbildungsunternehmen und im Berufskolleg Düren durchgeführt. Es finden in dieser Zeit ergänzende Vorlesungen und Übungen zu den Gebieten „Physik“, „Elektrotechnik und „Mathematik“ statt, die vom Fachbereich Energietechnik geleistet werden. Ab dem dritten Semester besuchen die Teilnehmer dieses Studiengangs die Veranstaltungen an der Fachhochschule Aachen und sind in den vorlesungsfreien Zeiten im Ausbildungsunternehmen tätig. Während der Dauer der Ausbildung (2,5 Jahre, 5 Semester) sind die Veranstaltungen an der Fachhochschule Aachen so organisiert, dass die Teilnehmer den Unterricht am Berufskolleg wahrnehmen können.

(5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform: „B.Eng.“) verliehen. Auf der Bachelorurkunde wird außerdem der Studiengang „Elektrotechnik PLuS“ angegeben.

§ 4 | Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudiendauer einschließlich der Prüfungszeit und Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium beträgt bei dem Studiengang „Elektrotechnik PLuS“ acht Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in ein fünfsemestriges Kernstudium und ein dreisemestriges Vertiefungsstudium. Bei einem idealtypischen Verlauf des Studiums findet während des Kernstudiums die betriebliche Ausbildung mit abschließender IHK-Prüfung bzw. HWK-Prüfung statt. Das Studienvolumen beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte im European Credit Transfer System einschließlich des Bachelorprojekts, bestehend aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Davon sind 17 Leistungspunkte dem Erwerb allgemeiner Kompetenzen vorbehalten.

(3) Das Studium schließt im achten Semester mit dem Bachelorprojekt, bestehend aus dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab. Das Praxisprojekt wird mit 15 Leistungspunkten, die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten und das Kolloquium mit 3 Leistungspunkten bewertet.

§ 5 | Zugang zum Studium, Praktische Tätigkeit

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen regelt § 6 RPO.

(2) Zu einem Studium im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS“ hat Zugang, wer einen Ausbildungsvertrag zum Elektroniker bzw. zur Elektronikerin für Betriebstechnik (EBT) oder zum Elektroniker bzw. zur Elektronikerin Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik mit einem Unternehmen vorlegt, mit dem die Fachhochschule Aachen einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, welcher den Besuch eines Berufskollegs vorsieht.

(3) Ein einschlägiges Praktikum vor Studienbeginn gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 RPO ist nicht erforderlich.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §10 RPO. Weiter können Prüfungsleistungen, die als Zugangsvoraussetzungen entsprechend der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung erforderlich sind, nicht als Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Studiums anerkannt werden.

(5) Studienbewerberinnen und -bewerber, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in den Studiengängen Biomedizinische Technik, Biomedical Engineering, Elektrotechnik, Electrical Engineering, Maschinenbau, Mechanical Engineering, Physikalische Technik, Physical Engineering, Angewandte Chemie, Applied Chemistry oder in anderen verwandten oder vergleichbaren Studiengängen eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zum Studium nicht zugelassen. Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Studierenden, die von den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik mit Praxissemester oder Electrical Engineering (AOS) des Fachbereichs 10 in den dualen Bachelorstudiengang Elektrotechnik PLuS wechseln, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, angerechnet.

§ 6 | Mentorenprogramm

Entsprechend § 11 Absatz 2 RPO fungieren in diesem dualen Studiengang die mit der theoretischen oder praktischen Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder der Unternehmen als zusätzliche Mentorinnen und Mentoren. Sollten die erbrachten Studienleistungen ein individuelles Mentorengespräch notwendig machen, bestimmen die im ersten Satz genannten Ausbilderinnen oder Ausbilder des oder der Studierenden und der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an diesem Gespräch.

§ 7 | Prüfungsausschuss

Für prüfungsrelevante Angelegenheiten des Studiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Energietechnik gewählt wird. Näheres regelt § 8 RPO.

§ 8 | Studien- und Prüfungselemente

(1) Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße die Studierenden die notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und selbständig anwenden können.

(2) Das Kernstudium des Studiengangs „Elektrotechnik PLuS“ umfasst folgende Prüfungen:

- Mathematik Grundkurs
- Physik Grundkurs
- Elektrotechnik Grundkurs
- Mathematik PLuS 1
- Mathematik 2
- Informatik 1
- Informatik 2
- Physik PLuS 1
- Physik 2
- Grundgebiete Elektrotechnik PLuS 1
- Management von Ausbildungsprojekten
- Grundgebiete Elektrotechnik 2
- Digitaltechnik
- Bauelemente und Grundsaltungen
- Elektrische Messtechnik
- Angewandte Leitungstheorie
- Grundlagen der Regelungstechnik

(4) Das Vertiefungsstudium des Studiengangs „Elektrotechnik PLuS“ umfasst die folgenden Prüfungen:

- Leistungselektronik

- Automatisierungs- und Leittechnik
- Elektrische Maschinen
- Energieverteilung
- Hochspannungstechnik
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Elektrische Antriebe
- Kraftwerkstechnik
- Netzmanagement
- Regenerative Energiesysteme
- Aktuelle Themen der elektrischen Energietechnik

(5) Ferner beinhaltet das Vertiefungsstudium das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(6) Im Vertiefungsstudium werden Veranstaltungen zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 2 angeboten. Ein entsprechendes Angebot wird jeweils zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben.

§ 9 | Zulassung zu den Prüfungen

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt § 15 RPO.

(2) In allen Modulen des Studiums, die laut Studienplan Praktika enthalten, ist die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Praktika Voraussetzung für die Erlangung der den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

(3) Abweichend von § 15 Absatz 8 RPO müssen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen ab dem fünften Fachsemester Prüfungen der ersten vier Fachsemester im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten erfolgreich absolviert sein.

§ 10 | Durchführung von Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Sprache angeboten, in der die Vorlesungen, Übungen und Praktika durchgeführt werden.

(2) Eine Prüfung besteht in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit von eineinhalb bis vier Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. Andere Prüfungsformen in vergleichbarem Umfang sind möglich.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungselementen, so muss jede dieser Prüfungen bestanden sein. Die Note errechnet sich gemäß § 13 Absatz 6 RPO als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Notenwerten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten Wiederholung einer Klausur kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 5 RPO unterziehen.

Der Antrag muss spätestens 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgen. Der Anspruch auf die Ergänzungsprüfung entfällt, wenn die betreffende Klausur aufgrund von Rücktritt ohne triftigen Grund gemäß § 22 Absätze 1 und 2 RPO oder Täuschung gemäß § 22 Absätze 3 und 4 RPO als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden.

(5) Zur Notenverbesserung gibt es die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs nach § 20 RPO.

(6) An den Tagen der Durchführung der IHK-Prüfung bzw. der HWK-Prüfung finden keine Pflichtveranstaltungen für die betreffenden Studierenden statt.

§ 11 | Praxisprojekt

(1) Im Rahmen des Praxisprojektes wird gemäß § 25 RPO eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation selbstständig bearbeitet. Vorgehensweise und Ergebnisse des Praxisprojektes können Bestandteil der Abschlussarbeit sein.

(2) Die Zulassung zum Praxisprojekt ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer Prüfungen aus den ersten sieben Regelsemestern im Gesamtumfang von mindestens 120 Leistungspunkten erfolgreich vorweisen kann, alle Praktika des Studiums, das Kernstudium abgeschlossen hat und die IHK-Prüfung bzw. HWK-Prüfung erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte und wird nicht benotet.

§ 12 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit ist gemäß § 27 RPO eine Modulleistung, in der der oder die Studierende zeigen soll, dass er oder sie befähigt ist, eine Aufgabenstellung aus den Fachgebieten des Studiengangs sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in ihren fachübergreifenden Zusammenhängen innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten und zu dokumentieren, dies mündlich darzustellen und zu begründen.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht gemäß § 5 Absatz 7 RPO einer Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen, mindestens jedoch 6 Wochen. In be-

gründeten Einzelfällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit auf Antrag um maximal einen Monat verlängern.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dabei kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungen des Studiums bis auf eine Prüfung des 7. Semesters bestanden, alle Praktika des Studiums erfolgreich absolviert und die allgemeinen Kompetenzen im Umfang von 17 Leistungspunkten nachgewiesen hat.

(4) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 31 Absatz 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Das Kolloquium umfasst 3 Leistungspunkte.

§ 13 | Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus drei Bestandteilen ermittelt: der Durchschnittsnote aller studienbegleitenden Prüfungen des Studiums, der Note für die Bachelorarbeit und der Note für das Kolloquium. Bei der Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen werden diese entsprechend den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet. In die zu bildende Gesamtnote geht die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 75%, die der Bachelorarbeit mit 20% und die des Kolloquiums mit 5% ein.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote.

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird auf dem Zeugnis der ihr zu Grunde liegende Notenwert (Zahlenwert mit einer Nachkommastelle) angegeben.

(4) Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind im Zeugnis, im Transcript sowie im Diploma Supplement gemäß § 24 Absatz 6 RPO als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Bachelorurkunde ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Aachen zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 14 | Inkrafttreten*, Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Regelungen der hier integrierten Änderungsordnung vom 23.04.2013 (FH-Mitteilung Nr. 29/2013) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Studium aufnehmen. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im dualen Bachelorstudiengang Elektrotechnik PLuS ab dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.

Studienplan Kernstudium

Dualer Bachelorstudiengang „Elektrotechnik PLuS“

SemesterModul	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	Sem. SWS	LP	PE
Mathematik – Grundkurs	1 – –	1 – –				1	2	MP
Physik – Grundkurs	1 – –	1 – –				1	2	MP
Elektrotechnik – Grundkurs	1 1 –	1 1 –				2	4	MP
Mathematik PLuS 1			4 4 –			8	8	MP
Informatik 1 (**)			2 1 2			5	5	MP, TN
Physik PLuS 1			1 1 –			2	2	MP
Grundgebiete Elektrotechnik PLuS 1			2 2 –			4	4	MP
Management von Ausbildungsprojekten (**)			2 – –			2	2	TN
Mathematik 2				5 4 –		9	10	MP
Informatik 2 (*)				2 1 1		4	4	MP
Physik 2				2 2 2		6	6	MP, TN
Grundgebiete Elektrotechnik 2 (**)				4 2 2		8	8	MP
Digitaltechnik				2 1 –		3	3	MP
Bauelemente und Grundsaltungen					6 4 –	10	10	MP
Elektrische Messtechnik					4 2 4	10	10	MP, TN
Angewandte Leitungstheorie					3 2 –	5	5	MP
Grundlagen der Regelungstechnik					2 2 1	5	5	MP, TN
Summe Semesterwochenstunden/Leistungspunkte	4	4	21	30	30	89	90	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden

PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; TN = erfolgreiche Teilnahme (Die erfolgreiche Teilnahme wird durch einen schriftlichen Praktikumsbericht und/oder einer mündlichen Befragung geprüft)

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

In den folgenden Veranstaltungen ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen wie folgt integriert:

(*) im Umfang von 1 LP

(**) im Umfang von 2 LP

Studienplan Vertiefungsstudium

Semester Modul	6. V Ü P	7. V Ü P	8. V Ü P	Sem. SWS	LP	Prüfung
Leistungselektronik	2 2 1		Bachelorprojekt 30 LP	5	5	MP, TN
Automatisierungs- und Leittechnik	2 2 1			5	5	MP, TN
Elektrische Maschinen	2 2 1			5	5	MP, TN
Energieverteilung	2 2 1			5	5	MP, TN
Hochspannungstechnik	2 2 1			5	5	MP, TN
Grundlagen der BWL (*)	3 2 -			5	5	MP
Elektrische Antriebe		2 2 1		5	5	MP, TN
Kraftwerkstechnik		2 2 1		5	5	MP, TN
Netzmanagement		2 2 1		5	5	MP, TN
Regenerative Energiesysteme		2 2 1		5	5	MP, TN
Aktuelle Themen der elektrischen Energietechnik (Seminar)		S 5		5	5	MP, TN
Wahlmodul Vertiefungsstudium *) 1)		S 5		5	5	TN
Bachelorprojekt					30	
Praxisprojekt					15	
Bachelorarbeit					12	
Kolloquium					3	
Summe der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (Sum of hours and credit points)	30	30	30	60	90	

Abkürzungen und Erläuterungen (Legende):

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; SWS = Semesterwochenstunden

PE = Prüfungselement; MP = Modulprüfung; TN = erfolgreiche Teilnahme (Die erfolgreiche Teile wird durch einen schriftlichen Praktikumsbericht und/oder einer mündlichen Befragung geprüft)

LP = Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (Credit points according to the European Credit Transfer System)

Katalog des Wahlmoduls Vertiefungsstudium:

1. Aus dem Angebot des Fachbereichs für Lehrveranstaltungen zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen
2. Eigene Referate und Präsentationen
3. Sonstige Leistungen mit Einzelnachweis, Studienprojekte

In den folgenden Veranstaltungen ist die Vermittlung von Allgemeinen Kompetenzen wie folgt integriert:

*) im Umfang von je 5 LP

- 1) Aus dem Katalog des Wahlmoduls Hauptstudium müssen Fächer im Umfang von 5 LP ausgewählt werden.

Lehrveranstaltungen zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen

Themengebiete/Module	Sum SWS	LP	Prüfung
Ausgewählte Kapitel aus den Ingenieurwissenschaften			
Einführung in die Computeralgebra mit Maple	3	3	MP/TN
Sprachenkatalog			
Technisches Englisch	2	3	MP
Französisch I	2	3	MP
Französisch II	2	3	MP
Spanisch I	2	3	MP
Spanisch II	2	3	MP
Spanisch III	2	3	MP
Italienisch I	2	3	MP
Italienisch II	2	3	MP
Management			
Vorbereitung zum Qualitätsbeauftragten	4	4	MP
Integrierte Managementsysteme	2	2	MP
Total Quality Management	2	2	MP
Projektmanagement	2	2	MP
Technische Statistik	4	3	MP
Qualitätsmanagement	2	2	MP
Themen aus Kommunikations- und Sozialwissenschaften			
Rhetorik I (Grundlagen)	2	2	MP/TN
Rhetorik II (Kommunikation u. Gesprächsführung)	2	2	MP/TN
Präsentationstechniken (Aufbauelemente zu Rhetorik I und II)	2	2	MP/TN
EDV, Präsentationstechniken mit Powerpoint, Flash, HTML, PD	4	3	MP/TN
Grundlagen des wissenschaftlichen Journalismus	4	3	MP/TN
Projekte: Ingenieurwissenschaften			
Präsentationen/Experimentiervorträge		n. V.	MP/TN
Projekte (experimentell/Recherchen/o.ä.)		n. V.	MP/TN
Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Die aufgeführten Veranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Das im jeweiligen Semester verfügbare Angebot wird zu Semesterbeginn per Aushang bekannt gegeben.			